

RICHTLINIE ZUR AUFNAHME AUSLÄNDISCHER UND INTERNATIONALER STUDIERENDER AN DER TÜRKISCH-DEUTSCHEN UNIVERSITÄT

KAPITEL 1

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

Artikel 1- (1) Zweck dieser Richtlinie ist: die Grundsätze und Verfahren bei der Zulassung ausländischer Studenten an der Türkisch-Deutschen Universität für die Bachelorstudiengänge festzulegen.

Umfang

Artikel 2- (1) Diese Richtlinie umfasst die Bestimmungen für die Festlegung der Kontingente, Bewerbung, Bewertung, Zulassung und Immatrikulation ausländischer Studenten in Bachelorstudiengängen der Türkisch-Deutschen Universität.

Rechtsgrundlage

Artikel 3- (1) Diese Richtlinie wurde auf der Grundlage der “Richtlinien zur Zulassung ausländischer Studenten” und anderen gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Diese Richtlinie mit Artikel 14 des Hochschulgesetzes vom 4.11.1981 und der Nr. 2547 wurde er auf der Sitzung der Generalversammlung für Hochschulbildung vom 21.01.2010 beschlossen und einige Artikel wurden auf verschiedenen Sitzungen des Hochschulvorstands vom 16.07.2014 geändert.

Begriffsbestimmungen

Artikel 4- (1) In dieser Richtlinie bedeutet:

- a) Kandidat: Die Person, die sich für Bachelorstudiengänge der Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität bewirbt.
- b) Fakultäten: Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität,
- c) Fakultätsvorstand: Der Fakultätsvorstand an den Fakultäten der Türkisch-Deutschen Universität,
- d) TRNZ: Türkische Republik Nordzypern,
- e) Kommission: Kommission zur Auswertung der ausländischen Studenten,

- f) Studiengang: Diplomprogramme für Studenten an Bachelorstufen,
- g) Rektor: Rektor der Türkisch-Deutschen Universität,
- h) Senat: Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
- i) Universität: Türkisch-Deutsche Universität.

KAPİTEL 2

Richtlinien zur Zulassung Ausländischer Studenten

Das Kontingent

Artikel 5- (1) Das Kontingent der ausländischen Studenten für Bachelorstudiengänge und (falls es gibt) besondere Bedingungen werden durch Senatbeschluss festgelegt. Das durch Senatsbeschluss festgelegte Kontingent und Bedingungen werden YÖK mitgeteilt.

(2) Für den Studiengang Rechtswissenschaft; kann gemäß Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901 Kandidaten, die bescheinigen können, dass sie Blaue Karte besitzen und Kandidaten, die vor dem 01.02.2013 ihre Sekundarschulbildung im Ausland fortgesetzt und die letzten drei Jahren der Sekundarschulbildung (Gymnasium) in einem anderen Land (außer TRNZ) oder an Gymnasien im Ausland (außer TRNZ) abgeschlossen haben, türkische Staatsangehörigkeit haben und zwei Staatsangehörigkeiten haben aber eine davon türkisch ist, eine Platzierung, die %10 des gesamten Kontingents nicht überschreitet, gemacht werden.

(3) Die Universität hat die Entscheidung, die angekündigten Kontingente frei zu lassen oder zu füllen. Falls es keinen Antrag für die ermittelten Kontingente gibt oder wenn das Kontingent nicht erfüllt ist, werden die Kontingente, für die es keinen Antrag gab oder nicht erfüllt wurden, auf andere Kontingente für andere Bachelorstudiengänge (außer Rechtswissenschaft) übertragen. Der Vorstand der Universität hat die Berechtigung dafür. Die Übertragung der Kontingente auf den Studiengang Rechtswissenschaft kann mit Entscheidung des Vorstands der Universität erfolgen.

(4) Antrags-, Bewertungs- und Immatrikulationsdaten für ausländische Studentenkontingente werden vom Senat festgelegt und auf der website der Universität bekannt gegeben.

Bewerbungsbedingungen

Artikel 6- (1) für die ausländischen Studentenkontingente können sich Kandidaten, die im letzten Jahr der Abitur sind oder einen Abschluss haben, bewerben.

(2) Die Kandidaten werden nach den folgenden Bedingungen gefragt:

a) In Bezug auf die Staatsangehörigkeit:

1) Ausländer,

2) Diejenigen, die bestätigen, dass sie eine Blaue Karte im Sinne von Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901 haben¹,

3) Mit der im Ausland erworbenen türkischen Staatsbürgerschaft/ zwei Staatsangehörigkeiten,

4)

aa) falls er/sie Schüler mit türkischer Staatsangehörigkeit, dessen Sekundarbildung vor dem 01.02.2013 im Ausland fortgesetzt wurde - die letzten drei Jahre (Gymnasium) in einem anderen Land (außer TRNZ) abgeschlossen haben, (auch die, die ganze Sekundarbildung (Gymnasium) an einer türkischen Schule im Ausland (außer TRNZ) abgeschlossen haben).

bb) Kandidaten, die nach dem 01.02.2013 mit der Sekundarschulbildung im Ausland begonnen haben, ihre ganze Sekundarschulbildung (Gymnasium) in einem anderen Land (außer TRNZ) abgeschlossen haben, (auch die, die ganze Sekundarbildung (Gymnasium) an einer türkischen Schule im Ausland (außer TRNZ) abgeschlossen haben).

5) TRNZ-Bürger; die in TRNZ wohnen und ihre Sekundarschulbildung (Gymnasium) in TRNZ abgeschlossen haben, die GCEAL Ergebnisse haben und die, die sich zwischen 2005 und 2010 an Kollegs und Gymnasien in anderen Ländern angemeldet und Bildung haben/hatten und GCEAL Ergebnisse haben oder haben werden,

b) In Bezug auf die Gültigkeit der Prüfungen, Abschlussunterlagen und Basisnoten bei der Anmeldung:

1) In einem Land, in dem Deutsch als Amtssprache gesprochen wird, eine Ausbildung bekommen, die den Bürgern des Landes mit 12 jährigen Bildungseinrichtungen eine Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht.

¹ im türkischen Bürgergesetz Nr. 5901 in Artikel 7 „(1) Ein Kind, das in der Türkei oder außerhalb der Türkei innerhalb einer Ehe mit türkischen Elternteile (Mutter und/oder Vater) geboren wird, ist ein türkischer Staatsbürger“ Es ist nützlich für die Kandidaten das türkische Staatsbürgerschaftsgesetz zu prüfen.

aa) Kandidaten, deren Abitur- oder Matura-Diplom-Notendurchschnitt im 6-Punkte-System mindestens 3,0 beträgt (Kandidaten, die sich an der Fakultät für Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften bewerben, haben auch die Mathematikprüfung innerhalb der Abitur- und Matura-Prüfung abgelegt und haben mindestens eine bestandene Note).

bb) Bewerber, deren Fachgebundene Hochschulreife im 6-Punkte-System mindestens 3,0 Punkte beträgt können sich für einen berufsbezogenen Studiengang bewerben),

cc) Kandidaten mit einem Fachhochschulreife Diplom, die mindestens 85 von 100 in der Studentenprüfung für Ausländer (YÖS), die von dem Hochschulrat angeschlossenen Staatlichen Universitäten durchgeführt wird, erhalten haben,

2) In einem Land, in dem Deutsch nicht als Amtssprache gesprochen wird, eine Ausbildung bekommen, die den Bürgern des Landes mit 12 jährigen Bildungseinrichtungen eine Hochschulzugangsberechtigung ermöglicht,

aa) Kandidaten, deren Abitur- oder Matura Diplom-Notendurchschnitt im 6 Punkte-System mindestens 3,0 beträgt (Kandidaten, die sich an der Fakultät für Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften bewerben, haben auch die Mathematikprüfung innerhalb der Abitur- und Matura-Prüfung abgelegt und haben mindestens eine bestandene Note bekommen).

bb) Kandidaten, die einen vom Senat der Universität akzeptierten Beleg zur Befreiung von der deutschen Vorbereitungs-klasse haben und mindestens 80 Diplomnoten im 100 Noten-System haben (Es ist obligatorisch, das offizielle Dokument einzureichen, aus dem die Gleichwertigkeit der Diplomnoten im 100-Noten-System hervorgeht),

cc) Kandidaten, die mindestens 85 von 100 Punkten in der Studentenprüfung für Ausländer (YÖS), die von dem Hochschulrat angeschlossenen Staatlichen Universitäten durchgeführt wird, erhalten haben und die, den vom Senat der Universität akzeptierten Beleg zur Befreiung von der deutschen Vorbereitungs-klasse haben,

dd) Kandidaten, die zur Befreiung von der deutschen Vorbereitungs-klasse erforderlichen Beleg und die erforderliche Punktzahl in den unten angeführten Prüfungsgruppen erhalten (die vom Staatlichen Prüfungszentrum der Republik Aserbaidshan durchgeführte Aufnahmeprüfung für die Universität Aserbaidshan),

Name der Fakultät	Programmname	Prüfungsgruppe	Punkte (von 700 Punkten)
Fakultät für	Materialwissenschaften und	Gruppe I	500

Naturwissenschaften	Technologie		
Fakultät für Naturwissenschaften	Molekulare Biotechnologie	Gruppe IV	500
Fakultät für Rechtswissenschaften	Rechtswissenschaft	Gruppe III	550
Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	Wirtschaftswissenschaft	Gruppe II	550 und mindestens 100 Punkte bei der Matheprüfung mit 150 Punkten
Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	Betriebswirtschaftslehre	Gruppe II	550 und mindestens 100 Punkte bei der Matheprüfung mit 150
Fakultät für Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften	Politikwissenschaft und Internationale Beziehungen	Gruppe II	575
Fakultät für Kultur und Sozialwissenschaften	Kultur- und Kommunikationswissenschaften	Gruppe III	550
Fakultät für Ingenieurwissenschaften	Informatik	Gruppe I	550
	Elektrotechnik		
	Wirtschaftsingenieurwesen		
	Technik Mechatronischer Systeme		
	Bauingenieurwesen		
	Maschinenbau		

(3) Die Gültigkeitsdauer des Prüfungsergebnisses aus den nationalen oder internationalen Aufnahmeprüfungen beträgt zwei Jahre. Es gibt keine Beschränkung für die Gültigkeitsdauer von Diplomen oder Abschlüssen / Diplomnoten, die den Status von Abiturprüfungen haben.

(4) Die Anträge der Kandidaten,

a) die türkische Staatsangehörigkeit haben und die Sekundarstufe (Gymnasium) in der Türkei oder in TRNZ abgeschlossen haben,

b) mit TRNZ Staatsangehörigkeit (außer die, die ganze Sekundarstufe (Gymnasium) an Schulen in TRZN abgeschlossen haben und GCE AL Ergebnisse haben und sich zwischen 2005 und 2010 an Kollegs und Gymnasien in anderen Ländern angemeldet und Bildung haben/hatten und GCE AL Ergebnisse haben oder haben werden),

c) mit doppelter Staatsbürgerschaft, die nach dem türkischen Staatsbürgerschaftsgesetz Nr. 5901 mit der Geburt als erstes die türkische Staatsangehörigkeit haben (Außer diejenigen, die die Bedingungen in Absatz 2 Unterabsatz 4 a erfüllen),

d) mit doppelter Staatsbürgerschaft mit einer TRZN Staatsangehörigkeit (außer die, die ganze Sekundarstufe (Gymnasium) an Schulen in TRZN abgeschlossen haben und GCE AL Ergebnisse haben und sich zwischen 2005 und 2010 an Kollegs und Gymnasien in anderen Ländern angemeldet und Bildung haben/hatten und GCE AL Ergebnisse haben oder haben werden),

e) mit doppelter Staatsbürgerschaft, die nach dem türkischen Staatsbürgerschaftsgesetz Nr. 5901 mit der Geburt als erstes die türkische Staatsangehörigkeit haben oder türkische Staatsbürger sind und die Schulen innerhalb der Botschaften in der Türkei und ausländische Schulen besuchen,

werden nicht akzeptiert.

Bewerbungsverfahren und erforderliche Unterlagen

ARTIKEL 7- (1) Anträge werden auf der Website der Universität erstellt. Antragsteller müssen die folgenden Antragsunterlagen in das System hochladen. Die Bewerbungen der Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen fehlen oder deren hochgeladene Unterlagen unleserlich sind, und die Bewerbungen, die vom Bewerber nicht genehmigt wurden, werden nicht bewertet.

(2) Die Kandidaten können zwei der Studiengänge auswählen, deren Kontingent bekannt gegeben wird.

(3) Wenn die Bewerbungsunterlagen in einer anderen Sprache als Deutsch und Englisch verfasst sind, müssen die Bewerber eine notarielle Beglaubigung oder türkische Übersetzung beantragen, die von den türkischen Auslandsvertretern genehmigt wurde. Andernfalls werden Bewerbungen nicht bewertet.

(4) Erforderliche Unterlagen für die Bewerbung:

a) Personenstandsregisterauszug für Kandidaten mit türkischer Staatsbürgerschaft,

- b) Seiten mit den Identitätsinformationen und der Gültigkeitsdauer des Passes,
- c) Beleg der Blauen Karte für Bewerber im Rahmen von Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901,
- d) Personenstandsregisterauszug für Kandidaten mit doppelter Staatsbürgerschaft, die mit Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit bekamen und später dann die türkische Staatsbürgerschaft bekommen haben.
- e) Abiturabschluss,
- f) Gleichwertigkeitsbescheinigung des Abiturzeugnisses, die von der Provinzdirektion für nationale Bildung des Ministeriums für nationale Bildung oder von türkischen ausländischen Vertretern ausgestellt wurde,
- g) das offizielle Zeugnis (Transkript) des Bewerbers, aus dem die Fächer, Noten und der Gesamtnotendurchschnitt hervorgehen, die von der Direktion des Gymnasiums genehmigt wurden;
- h) Prüfungsergebnisbelege für Kandidaten, die sich gemäß den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung für die Universität in Aserbaidschan bewerben, die vom staatlichen Prüfungszentrum der Republik Aserbaidschan durchgeführt wird.
- i) YÖS Ergebnisbeleg für Kandidaten, die sich gemäß den Ergebnissen der YÖS (Prüfung für Studenten im Ausland) bewerben, die von den dem Hochschulrat angeschlossenen staatlichen Universitäten durchgeführt wurde;
- j. Beleg, der eine Befreiung von der vom Senat der Universität akzeptierten deutschen Vorbereitungsklasse vorsieht,
- k) Falls es vorhanden ist, Sprachnachweis der türkischen Sprache entsprechend dem Niveau B2,
- l) 4,5x6,0 cm Foto (muss in den letzten sechs Monaten aufgenommen worden sein, damit der Kandidat leicht erkannt werden kann).

Auswertung von Bewerbungen

ARTIKEL 8- (1) Die Bewerbungen der Bewerber werden von der „Ausländische Studenten Auswertungskommission“ bewertet, die vom Rektorat eingesetzt wird. Von jeder Fakultät wird

jeweils ein Fakultätsmitglied eingesetzt, und die Platzierung erfolgt innerhalb des Kontingents und unter Berücksichtigung der Präferenzreihenfolge.

(2) Die Kommission kann bei der Bewertung von Bewerbungen Kriterien wie den Erfolg des Bewerbers bei nationalen / internationalen Prüfungen, die Diplomnote und den Platz der Graduiertenschule in nationalen und internationalen Rankings berücksichtigen.

(3) Kommissionsentscheidungen werden nach der Entscheidung des zuständigen Verwaltungsrates und der Genehmigung des Rektors endgültig.

(4) Abitur- und Matura-Ergebnisse haben bei Platzierungsprozessen Vorrang.

(5) Wird das Kontingent nicht ausgefüllt, werden die Anträge nach dem Fachgebundenen Hochschulreife-Diplom, dem Fachhochschulreife-Diplom, der Diplomnote, den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung der Universität Aserbaidschan und der YÖS Ergebnisse bewertet.

(6) Die Gleichwertigkeit der Ergebnisse der Diplom- und Aserbaidschan-Aufnahmeprüfung im 100 Punkte-System wird nach der direkten Proportionalität-Methode bestimmt.

(7) Von der Kommission können so viele Ersatzkandidaten wie die Zahl des Kontingents bestimmt werden.

(8) Die Universität kann die angekündigten Kontingente frei ausfüllen.

(9) Die Erfüllung der Bewerbungsvoraussetzungen erfordert keine Zulassung zum Programm.

Türkisches Sprachniveau

ARTIKEL 9- (1) Bewerber, die sich für Studiengänge mit mindestens 30% Deutsch als Unterrichtssprache bewerben, müssen belegen, dass sie über türkische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau verfügen oder über 700 Stunden Türkischunterricht hatten.

(2) Für Kandidaten, die kein türkisches Sprachzertifikat auf Niveau B2 besitzen oder nicht nachweisen können, dass sie 700 Stunden türkischen Unterricht erhalten haben, wird von Zentrum für Fremdsprachen eine Prüfung durchgeführt. Die Bewerbungen der Kandidaten, die diese Prüfung nicht bestehen, werden nicht bewertet.

(3) Bewerber, die sich für Studiengänge bewerben, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, benötigen keinen Sprachnachweis türkischer Sprachkenntnisse.

Bekanntgabe der Ergebnisse und Immatrikulation

ARTIKEL 10- (1) Die Bewerbungsergebnisse werden auf der Website der Universität bekannt gegeben. An die zugelassenen Studenten wird ein Zulassungsbescheid oder ein gleichwertiges Dokument von der Universität gesendet.

(2) Die Bewerber, die sich während des verkündeten Anmeldezeitraums nicht anmelden, werden ihr Anmeldeungsrecht verloren.

(3) Die zur Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden auf der Website der Universität veröffentlicht.

(4) Erforderliche Unterlagen für die Anmeldung:

a) Personenstandsregisterauszug für Kandidaten mit türkischer Staatsangehörigkeit und doppelter Staatsangehörigkeit mit einer türkischen Staatsangehörigkeit (Personalausweis muss bei der Anmeldung eingereicht werden),

b) Eine Kopie der Seiten mit den Identitätsinformationen und der Gültigkeitsdauer des Passes und von einem Notar oder türkischen Auslandsvertretern genehmigte türkische Übersetzung (muss mit dem Pass mitgebracht werden).

c) Beleg der Blauen Karte für Bewerber im Rahmen von Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901,

d) Das Original des Abiturzeugnisses und seine türkische Übersetzung, die von einem Notar oder türkischen Auslandsvertretern genehmigt wurde.

e) das Original der Gleichwertigkeitsbescheinigung des Abiturzeugnisses, das von der Provinzdirektion für nationale Bildung des Bildungsministeriums der Republik Türkei oder türkischen Auslandsvertretern erhalten wurde.

f) YÖS Ergebnisdokument,

g) Eine Kopie des Ergebnisdokuments der Aufnahmeprüfung für die Universität Aserbaidshan, das vom staatlichen Prüfungszentrum der Republik Aserbaidshan erstellt und von den türkischen ausländischen Vertretern beglaubigt wurde.

h) das offizielle Zeugnis (Transkript) des Bewerbers, aus dem die Fächer, Noten und der Gesamtnotendurchschnitt hervorgehen, die von der Direktion des Gymnasiums und eine Kopie der türkischen Übersetzung, die vom Notar oder den türkischen Auslandsvertretern genehmigt wurde,

- i) das Original oder offiziell beglaubigte Kopie des vom Senat genehmigten Belegs zur Befreiung von der deutschen Vorbereitungsstufe (für diejenigen ohne Abitur-, Matura-, Fachgebundene Hochschulreife- und Fachhochschulreife-Dokumente),
 - j) mindestens B2 Niveau Sprachzertifikat für türkisch (für Studiengänge mit 30% Deutschunterricht),
 - k) Bankbeleg, aus dem hervorgeht, dass die Studiengebühr entrichtet wurde,
 - l) ein Beleg, der zeigt, dass er / sie über die finanziellen Mittel verfügt, um seine/ihre Ausbildung während des gesamten Ausbildungszeitraums fortzusetzen (Subsistenzklärung),
 - m) Zwei 4,5 × 6,0 cm große Fotos (müssen in den letzten sechs Monaten aufgenommen worden sein, damit der Kandidat leicht erkannt werden kann).
- (5) Ausländische Studierende, die an der Universität eingeschrieben sind, können durch Zahlung der allgemeinen Krankenversicherungsprämie eine allgemeine Krankenversicherung abschließen, falls sie innerhalb von drei Monaten nach dem ersten Anmeldedatum einen Antrag stellen.
- (6) Auch wenn die Anmeldung desjenigen/derjenigen abgeschlossen ist, wird die Anmeldung widerrufen, wenn diejenige/derjenige während des Antrags-, Platzierungs- und Anmeldeprozesses gefälscht und falsche und unvollständige Informationen und Dokumente erstellt und eingereicht hat.

KAPITEL 3

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Fälle ohne Bestimmungen

ARTIKEL 11- (1) Die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften werden in Fällen angewendet, in denen diese Richtlinie keine Bestimmung enthält.

Außer Kraft getretene Verordnungen

ARTIKEL 12 – (1) Die mit Beschluss des Senats vom 05.06.2013 angenommene Richtlinie mit der Nummer 2013/7 über die Grundsätze für die Zulassung internationaler Studierenden an der Türkisch-Deutschen Universität wurde aufgehoben.

Inkrafttreten

ARTIKEL 13- (1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Senats in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 14- (1) Diese Richtlinie wird vom Rektor der türkisch-deutschen Universität vollstreckt.